

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Es gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
3. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Die Durchführung der Leistungen ist nicht als eine solche Zustimmung zu werten.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Aufträge werden für den Verkäufer verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen.
2. Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten als genehmigt, falls der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht.
3. Der Verkäufer behält sich handelsübliche Abweichungen, welche vom Tage der Auftragserteilung bis zur Auslieferung durchgeführt werden vor, ohne dass der Käufer Ansprüche daraus herleiten kann.

§ 3 Preise

Die Preise verstehen sich in Euro ab Pirna. Es gelten jeweils die Preise, die am Tage der Lieferung zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgeblich sind. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Angaben über die Lieferfrist verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird.
2. Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Verkäufer wird dem Käufer von Störungen im Bereich der Selbstbelieferung zeitnah Kenntnis geben, sobald er hiervon erfahren hat.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten- hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Verkäufer eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Auftragswertes pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw.

- mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Käufer im Einzelfall zumutbar sind, insbesondere damit der Käufer die bestellten Produkte so schnell wie möglich erhalten kann. Für diese Teillieferungen fallen keine zusätzlichen Kosten an. Wenn der Käufer jedoch selbst darum gebeten hat, dass der Verkäufer die Bestellungen in Teilen liefert, kann der Verkäufer dem Käufer die zusätzlichen Versandkosten in Rechnung stellen. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.

§ 5 Versand und Verpackung

1. Der Versand der Waren (auch etwaige Rücksendungen) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Waren mit eigenen Fahrzeugen zustellt; in diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Frachtkosten bis zur Höhe der Gebühren, die bei der Wahl einer anderen Versandart entstehen würden, zu berechnen. Soweit der Käufer nichts anderes bestimmt, steht die Wahl der Versandart im Ermessen des Verkäufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die/den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, insbesondere auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Der Verkäufer behält sich vor, den Versand nicht vom Erfüllungsort Pirna, sondern von einem anderen Ort seiner Wahl vorzunehmen.

§ 6 Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer diesen unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Erkennbarkeit des Mangels für den Besteller, gemacht werden.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Für gebrauchte Waren ist die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der in § 6 Nr. 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen.
4. Verschleißteile sind von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Änderungen an Produkten, die Verwendung von Teilen oder Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen sowie unsachgemäße Benutzung und Fremdeinwirkungen haben zur Folge, dass Gewährleistungsansprüche insoweit ausgeschlossen sind.
6. Durch einen Austausch im Rahmen der Gewährleistung/Garantie treten keine neuen Gewährleistungs- bzw. Garantiefristen in Kraft.
7. Beanstandete Ware ist frachtfrei an den Verkäufer zu senden, unter Beifügung der Pack- und Kontrollzettel. Bei Unterlassen treffen die Verzugsschäden o.Ä. den Käufer.
8. Gewährleistungsrechte gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
9. Für Handelsware übernimmt der Verkäufer im Rahmen der vorstehenden Bedingungen eine Garantie oder Gewährleistung nur insoweit, als sie von den Herstellerfirmen geleistet werden.
10. Bei Transportschäden ist unverzüglich die Tatbestandsaufnahme des jeweiligen Frachtführers zu erstellen. Die Rücksendung transportgeschädigter Ware muss zusammen mit der Tatbestandsaufnahme, dem Originalbrief und einer Abtretungserklärung erfolgen.
11. Geringfügige bzw. unerhebliche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Materialstärke und Ausführung der Ware sind vorbehalten und führen nicht zu einem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit.
12. Für die vereinbarte Beschaffenheit der Waren übernehmen wir keine Garantie i.S.d. § 443 BGB.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Zahlung aller, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Käufer darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände (Vorbehaltsware) nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und unter Wahrung der dem Verkäufer nachstehend eingeräumten Rechte verfügen.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Erlischt das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Ist der Miteigentumserwerb rechtlich ausgeschlossen, tritt der Käufer bereits heute seinen etwa bestehenden Ausgleichsanspruch in Höhe des Rechnungswertes an den Verkäufer ab.

3. Im Falle einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer sicherungshalber schon jetzt seinen Anspruch auf den Veräußerungserlös mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Gerät der Käufer dem Verkäufer gegenüber in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug zu widerrufen und sodann die Forderungsabtretung offen zu legen und Zahlung an den Verkäufer zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser.

4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen. Der Käufer hat den Verkäufer über Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Hierdurch entstehende Kosten und Schäden trägt der Käufer. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehalts Sache durch den Verkäufer - soweit kein Abzahlungsgeschäft vorliegt - liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung zu verwerten.
§ 8 Rücktritt des Verkäufers

1. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Konkurses mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt werden.

2. Wenn der Verkäufer vom Vertrag zurücktritt oder wenn die Bestellung aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Käufer zu vertreten hat, dann hat der Käufer dem Verkäufer für dessen Aufwendung und den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10% des Kaufpreises zu zahlen. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbar höheren Schaden zu verlangen. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Käufer nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.

§ 9 Zahlung

1. Zahlungen sind rechtsverbindlich nur an den Verkäufer unmittelbar zu leisten. Im Übrigen dürfen Zahlungen an Dritte nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht des Verkäufers geleistet werden. Wechsel oder Schecks werden nicht als an Zahlung statt geleistet angesehen. Der Verkäufer übernimmt Wechsel, Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung wird nicht übernommen. Bei Zahlung per Scheck kann die Lieferung der Ware solange verzögert werden, bis der Gegenwert von der entsprechenden Bank bestätigt oder gutgeschrieben ist. Bei Wechselzahlungen gilt als Zahlungseingang der Tag der Einlösung des Wechsels. Alle Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Käufers.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten.

3. Die Erfüllung der Kaufpreiszahlungspflicht durch Aufrechnung ist dem Käufer nur gestattet, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung oder bei fruchtlosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch soweit sie von dritter Seite durchgeführt werden, ist der Verkäufer berechtigt, alle ausstehenden Forderungen, einschließlich der Wechselverbindlichkeiten ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine sofort fällig zu stellen und bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, sowie die noch auszuführenden Lieferungen oder Leistungen bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen zurückzustellen. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Käufern, die im Handelsregister eingetragen sind.

5. Kommt im Falle eines Abzahlungsgeschäftes ein Käufer, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinander folgenden Ratenzahlungen bzw. Wechseln oder Schecks ganz oder zum Teil in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug gerät, mindestens den 10. Teil des Kaufpreises, so wird ebenfalls der gesamte Kaufpreis fällig. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten.

6. Sollte die SEPA Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund einer fehlerhaften Angabe der Bankverbindung nicht eingelöst werden können oder widerspricht der Käufer zu Unrecht der Abbuchung, hat der Käufer die anfälligen Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 (zzgl. MwSt.) je Rücklastschrift zu tragen und wird diese dem Verkäufer unverzüglich erstatten.

7. Einer Vorankündigung „SEPA-Pre-Notification“ bedarf es bei SEPA Business to Business nicht.

8. Ab Eintritt des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% Punkten über dem Basiszinssatz der Europäische Zentralbank zu berechnen, sowie für jede Mahnung Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR in Rechnung zu stellen.

§10 Nutzung des Online Shops

1. Alle vom Käufer selber oder durch die Nutzer des Kundenkontos getätigten Bestellungen, sind rechtsgültige Verträge. Der Käufer haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Benutzung seiner Nutzerdaten und für jegliche damit entstandenen Kosten.

2. Die Nutzung von Daten-, Marken- oder Bildrechten aus dem Onlineshop ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt insbesondere für das Herunterladen oder Kopieren von Bildern und Texten. Wir weisen darauf hin, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Wettbewerbskonformität der Beschreibung in unserem Webshop übernommen wird.

3. Bild- und Markenrechte der angebotenen Waren sind grundsätzlich beim jeweiligen Hersteller anzufragen und können auch nur durch diesen freigegeben werden.

§11 Haftungsausschluss

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

3. Die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

§ 12 Verwendung von Kundendaten

Der Verkäufer ist berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer betreffen, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Schriftformerfordernis

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt deutsches Recht.

2. Als Erfüllungsort für alle beidseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen einschließlich eventueller Rückgewähransprüche wird Pirna vereinbart.

3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Dresden vereinbart.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

5. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Neukunden-Registrierung

(Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder aus. *-Felder sind Pflichtangaben.)

Kundennummer:

*Geschäfts-Name:

*Inhaber/Geschäftsführung:

*Rechnungsadresse:

*Postleitzahl & Ort:

abweichende Lieferanschrift (falls vorhanden):

Geschäfts-Name:

Lieferadresse:

Postleitzahl & Ort:

*Telefonnummer/Mobil:

*E-Mail:

Homepage:

*Steuernummer:

Umsatzsteuer-ID:

*Bank / Kreditinstitut:

*BIC:

*IBAN:

*Datum & Ort:

*Unterschrift:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und akzeptieren unsere AGB.
Um die Registrierung abschließen zu können, benötigen wir eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung.
Bitte füllen Sie auch das beiliegende SEPA-Lastschrift-Mandat aus.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH
Braudenstr. 3

01796 Pirna

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)
DE59ZZZ00001439357

[Mandatsreferenz]

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC

IBAN

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

>

<

Ausfertigung für den Zahlungsempfänger

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH
Braudenstr. 3

01796 Pirna

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE59ZZZ00001439357

[Mandatsreferenz]

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC

IBAN

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Pirna, den

Unterschrift (Zahlungsempfänger)

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

>

<

Ausfertigung für den Zahlungspflichtigen